



## M E R K B L A T T

### zur Vorlage von Übersetzungen

Sofern die Vorlage von Übersetzungen erforderlich ist, sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Zeugnisübersetzungen müssen von für die jeweilige Sprache gerichtlich beeidigten Übersetzerinnen oder Übersetzern in der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und beglaubigt sein.  
Das Siegel des Übersetzers bzw. der Übersetzerin muss die Inschrift enthalten „öffentlich bestellte/-r und allgemein beeidigte/-r Übersetzer/-in“ oder eine ähnliche Inschrift gleichen Inhalts. Aus dem Siegel muss außerdem ersichtlich sein, für welche Sprache eine gerichtliche Zulassung besteht.
2. Zeugnisübersetzungen müssen vom fremdsprachigen Original gefertigt worden sein. Dies muss in der beglaubigten Übersetzung vermerkt sein. Außerdem muss angegeben sein, aus welcher Sprache die Übersetzung vorgenommen wurden.
3. Zeugnisübersetzungen, die im Ausland gefertigt worden sind, müssen dort von der Botschaft oder einem (General-)Konsulat der Bundesrepublik Deutschland mit einem Legalisationsvermerk versehen worden sein.
4. Bitte legen Sie die Übersetzungen in amtlich beglaubigter Fotokopie vor. Einfache Fotokopien von Zeugnisübersetzungen können nicht als Grundlage für einen Anerkennungsbescheid dienen.
5. Für Bildungsnachweise in englischer und französischer Sprache ist die Vorlage von Übersetzungen nicht erforderlich.
6. Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzerinnen und Übersetzer ist in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank, bereitgestellt durch die Landesjustizverwaltungen, abrufbar unter: <http://www.justiz-dolmetscher.de>

Nähere Informationen zum Thema Dolmetschen und Übersetzen finden Sie auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter: <https://www.justiz.bayern.de/service/dolmetscher-und-uebersetzer/>

Stand: April 2024